

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 21/11 B

L 1 R 603/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 R 284/08 WA (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist seit 1988 als selbstständige Handelsvertreterin nur für einen Auftraggeber tätig. Aufgrund einer Betriebsprüfung im April 2001 übersandte die Beklagte ihr im Januar 2002 einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht. Ihren Befreiungsantrag vom September 2002 lehnte die Beklagte mit Ausnahme des Zeitraums 26.4.2001 bis 1.1.2002 ab, da die Antragsfrist nach § 231 Abs 5 SGB VI am 30.6.2000 abgelaufen und zum 1.1.1999 Versicherungspflicht eingetreten sei (*Bescheid vom 11.12.2002*). Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.3.2011.

II

- 3 1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6

a) Die Klägerin hält zunächst für

"von Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gewährt werden kann, wenn dem Sozialleistungsträger mangels konkretem Anlass zwar kein unmittelbarer Beratungsfehler zur Last gelegt wird, er aber seiner allgemeinen Aufklärungspflicht der Bevölkerung nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist".

Sinngemäß sei insbesondere zu klären,

ob eine Ausnahme "von dem Grundsatz ... , dass dem Einzelnen aus der allgemeinen Aufklärungspflicht der Verwaltung nach § 13 SGB I kein im Klagewege verfolgbarer Anspruch auf Erfüllung der Aufklärungspflicht und damit auch kein Herstellungsanspruch zustünde ... auch dann gegeben ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen von der Gesetzesänderung betroffen ist, die üblicherweise keinen Kontakt zu den Sozialleistungsträgern haben und daher nicht mit einem Beratungsbegehren an diese herantreten".

Fraglich sei,

"ob in einem solchen Fall die geschuldete Aufklärungsarbeit des Sozialleistungsträgers nicht von einer Intensität sein muss, dass sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen von der Gesetzesänderung und insbesondere von den Gestaltungsmöglichkeiten Kenntnis erlangen, um hiervon gegebenenfalls Gebrauch machen zu können".

7

Der Senat kann offenlassen, ob damit überhaupt eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls wird deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Die Klägerin unterlässt es schon, auf die Klärungsfähigkeit - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was allein bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Eingehender Darlegungen zur Klärungsfähigkeit hätte es auch deshalb bedurft, weil der Senat nach Zulassung der Revision nur dann über eine weitere Konkretisierung der Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs wegen Verletzung der Aufklärungspflichten aus § 13 SGB I im Sinne der von der Klägerin formulierten Fragen zu entscheiden hätte, wenn aufgrund der vom LSG festgestellten Tatsachen feststünde, dass nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen von der Einführung der Versicherungspflicht nach § 2 Nr 9 SGB VI durch Art 4 Nr 3 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (vom 19.12.1998, BGBl I 3843, 3846) betroffen war.



- 8 Zudem hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Fragen nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG herzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. So zitiert sie im Zusammenhang mit ihren Fragen Urteile des BSG, nach denen sich ein Herstellungsanspruch auch bei der Verletzung der Aufklärungspflichten aus § 13 SGB I ergeben kann (*BSGE 67, 90 = SozR 3-1200 § 13 Nr 1; BSGE 87, 280 = SozR 3-1200 § 14 Nr 31*) bzw eine versäumte Antragstellung nach § 115 Abs 6 Satz 1 SGB VI zu korrigieren sei (*BSG SozR 3-2600 § 115 Nr 3*). Indem sie die nach dieser Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall als gegeben bezeichnet (*Seite 3 der Begründung: "wie im vorliegenden Fall"; "wie hier"*), legt sie nahe, dass die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Fallgestaltung stellenden Rechtsfragen bereits höchstrichterlich geklärt sind, und verdeutlicht, dass sie sich im Kern lediglich gegen die Subsumtion ihres Falles durch das LSG unter die in den genannten Urteilen vom BSG aufgestellten Rechtssätze wendet. Auf die hiermit allein gerügte inhaltliche Unrichtigkeit des LSG-Urteils kann jedoch - wie oben bereits dargelegt - die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig gestützt werden.
- 9 b) Die Klägerin hält daneben für klärungsbedürftig,
"ob die gesetzliche Bestimmung in § 231 Abs. 5 SGB VI betreffend die Frist zur Stellung des Befreiungsantrages verfassungsgemäß ist".
- 10 Hierzu erläutert sie, das BVerfG habe mit Beschluss vom 26.6.2007 (*BVerfG SozR 4-2600 § 2 Nr 10*) in Bezug auf die vergleichbare Regelung zur Rentenversicherungspflicht von selbstständigen Lehrern keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art 2 Abs 1 GG erkannt, jedoch nicht darüber befunden, "ob eine Befristung bei der Antragstellung gegen den sich aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG ergebenden Vertrauensschutz verstößt".
- 11 Auch insoweit kann der Senat offenlassen, ob die Klägerin die Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Zur Darlegung - hier ausschließlich geltend gemachter - verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Dem genügt die Begründung der Klägerin nicht, die sich im Kern auf die Behauptung beschränkt, die - bei zum 1.1.1999 einsetzender Versicherungspflicht nach



18 Monaten zum 30.6.2000 ablaufende - "extrem kurze Befristung zur Stellung eines Befreiungsantrages" verstoße wegen des Fehlens späterer Möglichkeiten zur Befreiung trotz selbstständig aufgebauter Altersvorsorge "in eklatanter Weise gegen den Vertrauensschutz". Demgegenüber fehlt die erforderliche geschlossene Darstellung der in Rechtsprechung und Literatur im Zusammenhang mit der hier behaupteten Verletzung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips entwickelten Dogmatik und die hieran konkret ausgerichtete Darlegung des behaupteten Verfassungsverstößes im Einzelfall.

- 12 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

